

Geschäftsbericht 2004

Amtstätigkeit des Bundesgerichts
und des Eidgenössischen
Versicherungsgerichts

Herausgeber: Schweizerisches Bundesgericht
Eidgenössisches Versicherungsgericht

ISSN: 1423–1794

Vertrieb durch: Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL),
Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
www.bundespublikationen.ch
Form 101.132.d

Publiziert auch im Internet: www.admin.ch

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 2004

vom 14. Februar 2005

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 2004 Bericht zu erstatten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Nay

Der Generalsekretär: Tschümperlin

BUNDESGERICHT

A) ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Gemäss Beschlüssen des Gesamtgerichts vom 5. August 2002, 17. Dezember 2002, 24. November 2003 und 5. Januar 2004 wurde das Bundesgericht für das Berichtsjahr 2004 wie folgt bestellt:

Leitungsorgane	Präsident	Mitglieder
Präsidentenkonferenz:	Aemisegger	Schneider, Corboz, Wurzburger, Raselli
Verwaltungskommission:	Kolly	Merkli, Meyer
Spruchkörper	Präsident	Mitglieder
I. Oeffentlichrechtliche Abteilung:	Aemisegger	Nay, Aeschlimann, Reeb, Féraud, Fonjallaz, Eusebio
II. Oeffentlichrechtliche Abteilung:	Wurzburger	Betschart, Hungerbühler, Müller, Yersin, Merkli
I. Zivilabteilung	Corboz	Walter (bis 29.2.), Klett, Rottenberg, Nyffeler, Favre, Kiss (ab 1.3.)
II. Zivilabteilung:	Raselli	Nordmann, Escher, Meyer, Hohl, Marazzi
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer:	Escher	Meyer, Hohl
Kassationshof:	Schneider	Schubarth (bis 31.1.), Wiprächtiger, Kolly, Karlen, Zünd (ab 1.2.)
Ausserordentlicher Kassationshof (bis 31.3.):	Aemisegger	Nay, Schubarth (bis 31.1.), Walter (bis 29.2.), Schneider, Corboz, Hungerbühler, Klett, (ab 1.2.), Aeschlimann (ab 1.3.)
Anklagekammer (bis 31.3.):	Karlen	Fonjallaz (Vizepräsident), Marazzi
Bundesstrafgericht (bis 31.3.):		Wiprächtiger, Betschart, Reeb, Féraud, Eusebio
Rekurskommission: In Personalangelegenheiten zusätzlich:	Aemisegger	Escher, Eusebio Aubry Girardin, Hugi Yar (Ersatzleute: Escher C., Brunner)

Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 17. März Alexander Brunner, Oberrichter des Kantons Zürich, zum aussordentlichen nebenamtlichen Bundesrichter als Nachfolger des zum Bundesrichter gewählten Andreas Zünd. Ersatzrichter Theodor Loretan erklärte am 27. Oktober seinen Rücktritt auf Ende Mai 2005. Die Nachfolge ist noch offen.

Als Präsident des Bundesgerichts amtierte im Berichtsjahr Heinz Aemisegger, als Vizepräsident Giuseppe Nay.

Das Gericht stellte Stefan Heimgartner, Ladina Arquint Hill, Paolo Bianchi, Manuel Arroyo, Florian Schönknecht, Patricia Cornaz und Christian Luczak definitiv als Gerichtsschreiber ein. Beat Schwabe wurde als Adjunkt des Generalsekretärs angestellt.

II. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Die Eingänge nahmen um 242 Fälle auf 4830 zu (Vorjahr 4588). Dabei verzeichneten die II. OerA eine Zunahme um 141 und die I. Zivilabteilung eine Zunahme um 165 Fälle. Die durchschnittliche Prozessdauer betrug 90 Tage. Die per 1. April aufgelöste Anklagekammer erledigte im Berichtsjahr noch 76 Fälle. Das Gericht erledigte 4738 Fälle (Vorjahr 4597). 1302 Fälle wurden auf das Folgejahr übertragen.

Die Eingänge nahmen somit um 5,3% zu und bewegten sich damit weiterhin auf einem insgesamt hohen, mit den vom Parlament zugesprochenen Ressourcen jedoch bewältigbaren Niveau.

Das Gericht wurde von Parlament, Bundesrat und Bundesverwaltung in 59 (Vorjahr 29) Gesetzes- und Verordnungsprojekten zur Vernehmlassung eingeladen. Das Gericht erstattete in 20 Fällen eine Stellungnahme.

III. Gerichtsorganisation

Auf den 1. April wurden das bisherige Bundesstrafgericht und die Anklagekammer des Bundesgerichts durch das Bundesstrafgericht in Bellinzona und dessen Beschwerdekammer abgelöst. Damit endete eine Aufgabe des Bundesgerichts, die es seit der Schaffung dieser strafrechtlichen Spruchkörper 1851 (Ersteres noch in der Form der Bundesassisen) wahrnahm. Am 1. April wurden die in diesem Zeitpunkt bei der Anklagekammer hängigen 21 Fälle dem neuen Bundesstrafgericht überbracht. Dieses erhielt ausserdem in elektronischer Form die dokumentierten nicht veröffentlichten Urteile der Anklagekammer. Mit Beschluss vom 23. März wies das Gesamtgericht die Beschwerden gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts über Zwangsmassnahmen gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG der ersten öffentlichrechtlichen Abteilung und die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Entscheide der Strafkammer des Bundesstrafgerichts gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. b SGG dem Kassationshof zu.

Der Nationalrat behandelte den Entwurf für das neue Bundesgerichtsgesetz. Das Bundesgericht beteiligte sich aktiv an den Arbeiten der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Bundesrat Christoph Blocher. Das Rechtsmittelsystem und die organisatorischen Bestimmungen des E-BGG wurden in einigen wesentlichen Punkten überarbeitet. Das Bundesgericht befürwortete eine administrative Aufsicht des obersten Gerichts über die mit dem Bundesstrafgericht in Bellinzona und dem Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen neu geschaffenen erstinstanzlichen und unteren Bundesgerichte. Die wegen der richterlichen Unabhängigkeit weniger weit gehende Oberaufsicht des Parlaments wird einerseits dadurch entlastet, andererseits greift eine vor allem dank der besonderen Fachkenntnisse effektivere richterliche Aufsicht Platz, ohne aber die bisherigen Befugnisse des Parlaments, das bedeutsame Aufsichtsfragen an sich ziehen kann, einzuschränken. In seiner Stellungnahme vom 4. November wies das Bundesgericht darauf hin, dass es die im E-BGG vorgesehene Verordnung über die Aufsicht gemäss Art. 151 Abs. 1 in

Verbindung mit Art. 162 Abs. 1 lit. c ParlG den Geschäftsprüfungskommissionen zur Konsultation unterbreiten könnte.

Das Bundesgericht stellte den Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte am 21. Dezember die definitiven Regeln für die Konfliktverhinderung und Konfliktbeilegung zu. Unter den in diesen Regeln angesprochenen möglichen Konflikten werden allein *persönliche* Streitpunkte verstanden, die sich in der Zusammenarbeit der Mitglieder des Bundesgerichts ergeben können. Damit wurde der durch die Untersuchung der Geschäftsprüfungskommission über besondere Vorkommnisse am Bundesgericht eingeleitete Strukturprozess abgeschlossen.

In der Zweijahresperiode 2005/06 wird das Präsidium des Bundesgerichts erstmals nicht in Personalunion mit einem Abteilungspräsidium ausgeübt. Die stetig zunehmende Belastung des Bundesgerichtspräsidenten verlangte zusammen mit der in den beiden nächsten Jahren im Hinblick auf das neue BGG anstehenden Neuorganisation des Bundesgerichts eine Trennung der Präsidien. Dadurch werden der Präsidentenkonferenz neu sechs Mitglieder angehören, wobei die Abteilung, der der Bundesgerichtspräsident angehört, zwei Mitglieder stellt. Damit das Gleichgewicht unter den Abteilungen trotzdem gewahrt wird, beschloss das Gesamtgericht am 25. November eine Ergänzung der Abstimmungsregeln in der Präsidentenkonferenz (neuer Absatz 2 von Art. 23 Bundesgerichtsreglement).

Am 21. Dezember konstituierten das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht gestützt auf eine „Vorwirkung“ des BGG, das auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden soll, ein aus den Mitgliedern beider Gerichte bestehendes 41-er Plenum. Dieses hat gemäss der im neuen Gesetz vorgesehenen Integration des EVG die Ausführungsvorschriften zu erlassen, die in die Zuständigkeit des künftigen Gesamtgerichts fallen, soweit dies vor dem Inkrafttreten des neuen BGG zu dessen reibungslosen Umsetzung nötig ist. Die Vorbereitung der Beschlüsse des 41-er Plenums wurde einer aus sieben Bundesrichterinnen und Bundesrichtern aus Lausanne und Luzern zusammengesetzten Arbeitsgruppe übertragen.

IV. Gerichtsverwaltung

Die nebenamtlichen Richter erstatteten in 278 Fällen Bericht und Antrag (Vorjahr 337). Sie wendeten dafür 766 Arbeitstage auf (Vorjahr 785).

Der Personalbestand betrug im Berichtsjahr 199,5 Etatstellen (ohne die Richterstellen).

Das Bundesgericht beantwortete am 21. September die Anfrage der Projektoberleitung „Neue Bundesgerichte“, ab 2007 die Informatik des Bundesverwaltungsgerichts zu betreiben, positiv. Das Angebot des Bundesgerichts gilt ausdrücklich auch für das Bundesstrafgericht. Für diese neuen Aufgaben benötigt der Informatikdienst des Bundesgerichts langfristig fünf zusätzliche Stellen; davon wurden mit dem Budget 2005 drei Stellen angebeht, die vom Parlament bewilligt worden sind. Durch die Konzentration der Informatik der eidgenössischen Gerichte auf einen einzigen Betreiber können mittel- und langfristig bedeutende Aufwendungen eingespart werden.

Das plafonierte Personalbudget reichte erneut nicht aus, um die der Leistungsbeurteilung entsprechenden Lohnerhöhungen per 1. Januar 2005 voll zu finanzieren. Die Lohnerhöhungen und Anerkennungsprämien wurden in den unteren Lohnklassen voll ausbezahlt, in den mittleren und höheren in einem abgestuften System gekürzt. Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen bildet Art. 25 Abs. 6 PVBger.

Das Gericht führte verschiedene Weiterbildungskurse durch. Es organisierte namentlich zwei ganztägige Seminare für das Gesamtgericht zur Konfliktbewältigung und zum Umgang mit den Medien.

Die Belästigungen durch die Bewegung „Appel au peuple“ am Amtssitz und am Wohnsitz verschiedener Mitglieder des Gerichts erreichten im Sommer und Herbst mit einer als Hungerstreik deklarierten sechzig-tägigen Protestaktion einen Höhepunkt. Zusammen mit den Behörden des Kantons Waadt und der Stadt Lausanne wurden die notwendigen Massnahmen getroffen.

Die Sicherheit beim Eingang des Bundesgerichts wurde nach dem Vorbild des Parlamentsgebäudes mit einer Vereinzelungsanlage wesentlich verstärkt.

Das Bundesgericht lud das Bundesverfassungsgericht Deutschland zu einem offiziellen Besuch ein, der vom 24. bis 26. Juni stattfand. Gesprächsthemen waren namentlich Fragen des Föderalismus, neue Entwicklungen bei der Justizreform sowie ausgewählte Aspekte der Rechtsprechung. Das Bundesgericht nahm an verschiedenen internationalen Konferenzen teil, namentlich am ersten Kongress vom 17. bis 19. Mai der Association des Hautes juridictions de Cassation des pays ayant en partage l'usage du français (AHJUCAF) in Marrakesch. Im Rahmen dieser Organisation wirkt es als Pilotgericht an einem Informatikprojekt mit, mit welchem die französischsprachige Rechtsprechung der obersten Gerichte weltweit zugänglich gemacht werden soll.

Das Bundesgericht veröffentlichte im Berichtsjahr 222 Urteile in der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsurteile (Vorjahr 224). 3387 Urteile (Vorjahr 3152) oder 74,5% wurden im Internet aufgeschaltet. Für den Suchmotor im Internet sind weitere Verbesserungen beschlossen worden, die im Folgejahr realisiert werden sollten. Rubra und Dispositive der erledigten Fälle sind ausnahmslos in der Eingangshalle des Bundesgerichts öffentlich aufgelegt worden.

Die Rechnung des Bundesgerichts weist im Berichtsjahr Ausgaben in der Höhe von Fr. 47'737'000.– und Einnahmen in der Höhe von Fr. 9'781'600.– aus. Die für die Gerichtsgebühren budgetierten Einnahmen von 9'000'000.– konnten nicht ganz erreicht werden und betragen Fr. 8'445'900.–. Die effektiven Verluste für administrativ abgeschriebene Forderungen beliefen sich auf Fr. 694'900.–. Die Pro-forma-Rechnungen an Bundesdienststellen betragen Fr. 29'300.–.

V. Eidgenössische Untersuchungsrichter

Das eidgenössische Untersuchungsrichteramt zählte am 31. März nebst den nebenamtlichen Untersuchungsrichtern 5 vollamtliche Untersuchungsrichter und verfügte über gesamthaft 19 vollamtliche Stellen. Am 1. April gingen Aufsicht und administrative Zuständigkeit auf das Bundesstrafgericht in Bellinzona über. Gleichzeitig schied das Bundesgericht aus der Projektoberleitung EffVor aus.

VI. Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission

Das Gesamtgericht wählte am 14. Dezember Hansjakob Zellweger als Nachfolger von Stephan Rawyler zum ersten Stellvertreter des Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommission Kreis 11 und Jeanette Storrer zur zweiten Stellvertreterin.

VII. Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Keine Mutationen.

B) RECHTSPRECHUNG

I. Erste öffentlichrechtlichen Abteilung

Persönliche Freiheit, Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit, Europäische Menschenrechtskonvention

Ohne Erfolg blieben die staatsrechtlichen Beschwerden von zwei Journalisten, die im Januar 2001 von der Bündner Kantonspolizei vorübergehend daran gehindert worden waren, nach Davos zum Weltwirtschaftsforum zu reisen. Im ersten Fall, in welchem die Regierung des Kantons Graubünden die Rügen des Journalisten materiell geprüft hatte, hielt das Bundesgericht fest, der Eingriff in die persönliche Freiheit sowie in die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit habe sich angesichts der schweren Gefährdungslage auf die polizeiliche Generalklausel abstützen können; da dem Schutz der Davoser Bevölkerung und der Teilnehmer des Weltwirtschaftsforums vor gewaltsamen Ausschreitungen höchste Priorität zugekommen sei und der Journalist unter den gegebenen Umständen als nicht risikolose Person habe eingestuft werden dürfen, sei der Eingriff nicht unverhältnismässig gewesen (BGE 130 I 369). Im zweiten Fall hatte das Bundesgericht zu beurteilen, ob das Bündner Verwaltungsgericht zu Recht auf die Beschwerde des Journalisten nicht eingetreten sei. Es bejahte die Frage, weil im konkreten Fall der Journalist durch die beanstandeten polizeilichen Massnahmen nicht in zivilrechtlichen Ansprüchen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK betroffen war und daher keinen Anspruch auf Beurteilung durch ein Gericht hatte (BGE 130 I 388).

Politische Rechte

Die von den Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 30. November 2003 angenommene Teilrevision der Zürcher Strafprozessordnung sieht unter anderem die Abschaffung der kantonalen Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile und Erledigungsentscheide der Einzelrichter, Bezirksgerichte und Jugendgerichte sowie gegen Berufungsentscheide des Obergerichts vor. Mit Stimmrechtsbeschwerde wurde gerügt, der Beleuchtende Bericht des Regierungsrates sei in wesentlichen Punkten irreführend gewesen, wobei vor allem dessen Ausführungen beanstandet wurden, die Reform führe nicht zu einem "eigentlichen" Abbau des Rechtsschutzes bzw. die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde sei mit der staatsrechtlichen Beschwerde "sozusagen deckungsgleich". Nach Ansicht des Bundesgerichts konnten diese Feststellungen sowie die weiteren von den Beschwerdeführern kritisierten Äusserungen des Regierungsrates nicht als gravierende Fehlinformationen bezeichnet werden, die das Abstimmungsergebnis wesentlich beeinflusst oder verfälscht haben könnten (BGE 130 I 290). Die Stimmberechtigten des Kantons Aargau nahmen am 18. Mai 2003 die Volksinitiative "Abspecken beim Grossen Rat" an und stimmten damit der Verkleinerung des Kantonsparlaments von 200 auf 140 Mitglieder zu. Der Grosse Rat beschloss, auf die Schaffung von Wahlkreisverbänden zu verzichten und somit auch für das kleinere Parlament bei den nach dem Proporzsystem erfolgenden Grossratswahlen wie bisher die elf Bezirke des Kantons als Wahlkreise beizubehalten. Das Bundesgericht wies eine dagegen eingereichte Beschwerde im Sinne der Erwägungen ab. Es erwog, die Grossratswahlen vom 27. Februar 2005 für die Amtsperiode 2005–2009 dürften noch nach dem bisherigen Wahlsystem durchgeführt werden; indessen müssten vor den übernächsten Wahlen verfassungskonforme Regeln geschaffen werden, damit das sog. natürliche Quorum eine Zielgrösse im Bereich von 10 Prozent nicht überschreite (BGE 1P.406/2004 vom 27. Oktober 2004). Gemäss Art. 165 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 2 der Waadtländer Kantonsverfassung unterliegen jene finanziellen Sanierungsmassnahmen, die vom Grossen Rat beschlossen werden und eine Gesetzesänderung verlangen, dem obligatorischen Referendum. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden einer entsprechenden Erhöhung der direkten kantonalen Steuer gegenübergestellt. Der Grosse Rat des Kantons Waadt unterbreitete gestützt auf die erwähnten Verfassungsvorschriften den Stimmbürgern eine Vorlage mit acht Sparmassnahmen und dementsprechend gleich vielen Steuererhöhungen; die Stimmbürger konnten alternativ die eine

oder andere Variante wählen, nicht aber beide ablehnen. Das Bundesgericht hiess eine gegen die Vorlage eingereichte staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der politischen Rechte gut. Es erwog, dieses besondere Abstimmungssystem der Kantonsverfassung bedürfe zur Umsetzung einer klärenden Ausführungsgesetzgebung (BGE 1P.572/2004 vom 10. Dezember 2004).

Enteignung, Umweltschutz (Luftreinhaltung)

In einem formellen Enteignungsverfahren betreffend Entschädigungsforderungen, welche 126 in Opfikon–Glattbrugg wohnhafte Grundeigentümer wegen übermässiger Lärmbelastung durch den Flughafen Zürich geltend gemacht hatten, wies der Präsident der Eidgenössischen Schätzungskommission mit Teilentscheid vom 11. Juni 2003 die vom Kanton Zürich und der Flughafen Zürich AG erhobene Einrede der Verjährung ab. Das Bundesgericht schützte diesen Entscheid, weil aufgrund der speziellen Entwicklung im fraglichen Siedlungsgebiet das erhebliche Ausmass der fluglärmbedingten Schäden für die Grundeigentümer erst im Herbst 1996 erkennbar war, so dass die ab diesem Datum laufende fünfjährige Verjährungsfrist in Bezug auf die von den Grundeigentümern in den Jahren 1997 und 1998 angemeldeten Entschädigungsansprüche nicht abgelaufen war (BGE 130 II 394). Der Gestaltungsplan "Stadion Zürich" vom 28. März 2003, der den Bau eines Fussball–Stadions mit 30'000 Plätzen und anderen Nutzungen (Einkaufszentrum, Restaurants usw.) auf dem Hardturmareal vorsieht, enthält Vorschriften über die Parkierung von Personenwagen im Planungsgebiet. In einem Streit um die in diesen Vorschriften festgelegten abgestuften jährlichen Fahrtenlimiten hiess das Zürcher Verwaltungsgericht zwei Beschwerden gegen einen Regierungsratsbeschluss teilweise gut und stellte fest, dass ein Fahrtenmodell, das mehr als 2,17 Mio. Fahrten pro Jahr zulasse, auf eine von vornherein ungenügende Emissionsbegrenzung hinauslaufe und daher Bundesrecht (Art. 11 Abs. 3 USG) verletze. Das Bundesgericht hob in teilweiser Gutheissung einer Beschwerde den Entscheid des Verwaltungsgerichts in diesem Punkt auf. Den Behörden steht bei der Festlegung der Anzahl Fahrten im Rahmen eines Fahrtenmodells ein erheblicher Ermessensspielraum zu, und das Verwaltungsgericht hatte bei seinen Berechnungen sein eigenes Ermessen an die Stelle jenes des Regierungsrates gesetzt, obschon ihm nur eine Rechtskontrolle zustand. Das Bundesgericht entschied, dass die Fahrtenlimiten entsprechend dem Regierungsratsbeschluss festgelegt werden (BGE 1A.189/2004 vom 3. Dezember 2004).

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Auf Ersuchen der russischen Behörde, welche in der Affäre um den Erdölkonzern Yukos ein Strafverfahren gegen verschiedene Personen wegen Verdachts von Vermögensdelikten führt, beschlagnahmte der Bundesanwalt unter anderem mit Verfügung vom 25. März 2004 rund 2,2 Milliarden Franken auf einem Schweizer Bankkonto einer russischen Firma. Das Bundesgericht hiess deren Verwaltungsgerichtsbeschwerde gut und hob die angefochtene Verfügung auf, da die blockierten Gelder mit den verfolgten Delikten nicht in einem ausreichend engen Zusammenhang stünden und die Beschlagnahme auf jeden Fall unverhältnismässig sei (BGE 130 II 329). In der angeblichen Bestechungsaffäre um die Lieferung französischer Fregatten an die Republik China (Taiwan) gab der Eidgenössische Untersuchungsrichter dem Ersuchen von Taiwan statt und ordnete die Übermittlung der sichergestellten Bankunterlagen an den ersuchenden Staat an. Auf Verwaltungsgerichtsbeschwerde der betroffenen Personen hin erklärte das Bundesgericht, der Republik China könne Rechtshilfe gewährt werden, auch wenn dieser Staat von der Schweiz nicht anerkannt werde. Die Gewährung der Rechtshilfe könne jedoch erst erfolgen, wenn Taiwan zugesichert habe, im ausländischen Strafverfahren die grundlegenden rechtsstaatlichen Garantien (Unschuldsvermutung, angemessene Verteidigung, keine Todesstrafe) zu beachten (BGE 130 II 217).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Verfassungsmässige Rechte

Bei grundsätzlicher Weigerung, an Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen teilzunehmen, die zugleich den Überlebensbedarf sicherstellen, steht Art. 12 BV der vollständigen Einstellung (finanzieller) Sozialhilfeleistungen nicht entgegen (BGE 130 I 71). Die Erhöhung der Studiengebühren durch die Gebührenordnung der Universität Basel um 100 Franken lässt sich auf das kantonale Universitätsgesetz stützen; dieses würde als formellgesetzliche Grundlage für künftige gewichtige Erhöhungen aber nicht genügen (BGE 130 I 113). Gemäss baselstädtischer Ruhetags- und Ladenschlussverordnung sollten verlängerte Öffnungszeiten nur zulässig sein, wenn der ersuchende Betrieb einen Gesamtarbeitsvertrag einhält. Damit würden Ziele des Arbeitnehmerschutzes verfolgt, wofür im eidgenössischen Arbeitsgesetz eine abschliessende Regelung besteht; die Verordnung verstösst gegen den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrecht gemäss Art. 49 BV (BGE 130 I 279).

Ausländerrecht

Wiederum betrafen verschiedene ausländerrechtliche Urteile das Freizügigkeitsabkommen (FZA). Gegenüber einem EU-Bürger kann sich die Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung nur rechtfertigen bei einer gegenwärtigen und hinreichend schweren Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Von einer solchen wurde bei einem Ausländer ausgegangen, der unter anderem wegen Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) verurteilt worden war (BGE 130 II 493). Im Falle schwerer Delikte und ungünstiger Bewährungsaussichten kann sich die Bewilligungsverweigerung selbst dann rechtfertigen, wenn der Angehörige des EU-Staats den grössten Teil seines Lebens in der Schweiz verbracht hat (BGE 130 II 176). Das FZA gibt keinen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung zur Stellensuche, wenn der sich schon während Monaten in der Schweiz aufhaltende Gesuchsteller nicht über die zu seinem Unterhalt erforderlichen finanziellen Mittel verfügt (BGE 130 II 388). Die neuen Ausschaffungs- haftgründe (Missachtung von Mitwirkungspflichten, bestimmte asylrechtliche Nicht-eintretensentscheide) sind mit Art. 5 Ziff. 1 lit. b und f EMRK vereinbar. Es geht um Fälle objektivierter Untertauchungsgefahr, und diese Haftgründe haben selbständige Bedeutung (BGE 130 II 377; BGE 130 II 488). Der Kanton Zürich verletzt den Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts nicht, wenn er zwecks Missbrauchsbekämpfung über Art. 83 AsylG hinaus noch weitere Einschränkungen von Fürsorgeleistungen vorsieht (BGE 130 I 82).

Anwaltsrecht

Beim Bundesgericht sind zahlreiche Beschwerden zum neuen Bundesanwaltsgesetz (BGFA) eingegangen. Für Disziplinar massnahmen haben die kantonalen Standesregeln neben den im BGFA aufgeführten Berufsregeln bloss noch insofern Bedeutung, als sie eine landesweit geltende Auffassung zum Ausdruck bringen (BGE 130 II 270). Die Eintragung ins Anwaltsregister setzt gemäss Art. 8 BGFA die Unabhängigkeit des Anwalts voraus. Bei angestellten Anwälten wird das Fehlen der Unabhängigkeit vermutet; die Vermutung kann widerlegt werden, wenn jedes anwaltliche Tätigwerden im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis (Vertretung des Arbeitgebers oder von dessen Kunden) ausgeschlossen ist (BGE 130 II 87).

Abgaberecht

Beim Aufschub der Grundstückgewinnsteuer wegen teilweiser Reinvestition des Erlöses in ein Ersatzobjekt i.S. von Art. 12 Abs. 3 lit. e StHG ist harmonisierungskonform nur die absolute Methode bzw. Abschöpfungsmethode; Steueraufschub ist bloss zu gewähren, wenn und soweit der in das Ersatzgrundstück reinvestierte Erlös die Anlagekosten der ursprünglichen

Liegenschaft übersteigt (BGE 130 II 202). In einem Doppelbesteuerungsfall hat sich das Bundesgericht umfassend mit der steuerlichen Erfassung von Kapitalleistungen aus beruflicher, gebundener und freier Vorsorge bzw. aus rückkaufs- und nichtrückkaufsfähiger Versicherung befasst. Es verletzt das Doppelbesteuerungsverbot, ein und dieselbe Kapitalleistung in einem Kanton der Einkommens-, in einem anderen Kanton der Erbschaftssteuer zu unterwerfen. Kollisionsrechtlich massgeblich dafür, welche Leistungen (im Kanton des begünstigten Leistungsempfängers) der Einkommenssteuer unterliegen, ist die Bundesgesetzgebung über die direkten Steuern (BGE 130 I 205). Veräussert ein Alleinaktionär sämtliche Aktien seiner Betriebsgesellschaft an eine von seinen Nachkommen gegründete Holdinggesellschaft („Erben-Holding“), welcher er für die Begleichung des grössten Teils des Kaufpreises ein verzinliches Darlehen gewährt, liegt insoweit steuerbarer Vermögensertrag und nicht ein steuerfreier privater Kapitalgewinn vor; denn durch dieses Vorgehen wird die latente Steuerlast beim Aktionär aufgehoben und greift der Veräusserer, soweit er sich das Darlehen zurückzahlen lässt, auf die Mittel der veräusserten Betriebsgesellschaft, die ihm nur in Form von steuerbarem Ertrag zufließen können (Urteil 2A.331/2003 vom 11. Juni 2004).

Übriges Verwaltungsrecht

Zusatzprämien zur Finanzierung der Mindestzins- bzw. der Umwandlungssatzgarantie gemäss BVG bei Kollektivversicherungsverträgen im obligatorischen Bereich sind nicht grundsätzlich und systeminhärent BVG-widrig: Führen die vom Bundesrat festgelegte Mindestzinsgarantie und der Umwandlungssatz (Leistungsseite) längerfristig zu einer Unterdeckung, darf auf diese Weise eine Korrektur auf der Finanzierungsseite erfolgen (BGE 130 II 258). Der Abonnementspreis einer Anbieterin von Radio- und Fernsehprogrammen über Kabelanschluss war nicht das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs, weil diese in ihrem Versorgungsgebiet einzige Anbieterin von Programmen über Kabel ist und der Kabelempfang nach den heutigen Konsumgepflogenheiten auch im Verhältnis zum Satellitenempfang noch einen eigenen Markt darstellt. Der Preis war übermässig hoch und wurde vom Preisüberwacher herabgesetzt. Der zugestandene Preis hat dem Interesse der Anbieterin an der Erzielung eines angemessenen Gewinns (Rendite) genügend Rechnung zu tragen; bei der Ermittlung des Eigenkapitals sind grundsätzlich auch stille Reserven zu berücksichtigen (BGE 130 II 449).

III. Erste Zivilabteilung

Mietvertrag

Kennt der Vermieter den Mangel der Mietsache, bevor der Mieter die Herabsetzung verlangt, so kann der Mieter nicht nur die Herabsetzung des Mietzinses für die Zukunft verlangen, sondern auch die Rückerstattung eines Teils des bereits geleisteten Mietzinses. Die entsprechende Rückerstattungsforderung ist vertraglicher Natur und verjährt mit Ablauf von fünf Jahren (BGE 130 III 504).

Eine Kündigung des Vermieters kann vom Mieter angefochten werden, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren ausgesprochen wird, seit er sich mit dem Vermieter über eine Forderung aus dem Mietverhältnis geeinigt hat. Als Einigung in diesem Sinne gilt nur eine einvernehmliche Streitbeilegung, mittels der eine unter den Parteien kontroverse Rechtsfrage abschliessend geklärt wird. Fälle, in denen es zu einer Auseinandersetzung gar nicht erst kommt, weil die eine oder andere Partei dem Begehren des Vertragspartners sogleich entspricht, werden nicht erfasst (BGE 130 III 563).

Arbeitsvertrag

Bei der Massenentlassung von Arbeitnehmern muss das Verfahren der Konsultation der Arbeitnehmervertretung stattfinden und beendet sein, bevor endgültig über eine

Bundesgericht

Massenentlassung entschieden ist und die Kündigungen ausgesprochen werden. Der Arbeitgeber kann der Arbeitnehmervertretung eine Frist zur Stellungnahme setzen. Diese Frist ist aber so zu bemessen, dass eine adäquate Stellungnahme möglich ist (BGE 130 III 102).

Durch Verträge der Mitarbeiterbeteiligung dürfen die zwingenden Vorschriften des Arbeitsrechts nicht unterlaufen werden. Der Arbeitnehmerschutz entfällt indessen, wenn der Arbeitnehmer beim Erwerb der Mitarbeiterbeteiligung als Anleger handelt, der das mit der Anlage verbundene Risiko freiwillig akzeptiert. Ob die Beteiligung als Bestandteil des Arbeitsvertrags oder als davon losgelöste Investition zu qualifizieren ist, muss aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall beurteilt werden (BGE 130 III 495).

Kaufvertrag

Gemäss UN-Kaufrecht hat die Anzeige einer Vertragswidrigkeit deren Natur bzw. Wesensart anzugeben. Nach der Übernahme der Ware hat der Käufer deren Vertragswidrigkeit nachzuweisen, soweit er daraus Rechte ableitet (BGE 130 III 258).

Transportvertrag

Die Sportbahnunternehmen haften grundsätzlich für die Sicherheit der Skipisten. Ihre Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich unter Umständen, bei atypischen oder besonders grossen Gefahren für Leib und Leben, nicht nur auf den unmittelbaren Grenzbereich der Piste, sondern mehrere Meter darüber hinaus (BGE 130 III 193).

Werkvertrag

Wenn die mangelhafte Ausführung eines Werks mehreren Personen zuzuschreiben ist, haften diese für den Schaden gegenüber dem Bauherrn grundsätzlich als unechte Solidarschuldner. Hat jedoch eine dieser Personen einen Mangel mitverursacht, von dem der Bauherr erst nach Ablauf der Frist von Art. 371 Abs. 2 OR erfährt, können die anderen Personen gegen sie keinen Rückgriff nehmen, unbesehen darum, ob eine dieser Personen selbst oder ihre Haftpflichtversicherung den Rückgriff geltend macht (BGE 130 III 362).

Vertrauenshaftung

Ein Gutachter kann bereits bei einer mittelbaren Beziehung gegenüber einem vertragsfremden Dritten aus erwecktem Vertrauen haftbar werden. Dabei spielt keine Rolle, ob der Gutachter den Dritten kennt oder zumindest weiss, um wen es sich handelt, denn das Haftungsrisiko richtet sich nach den davon unabhängigen Kriterien des Inhalts der Expertise und deren Verwendungszweck. Im beurteilten Fall wurde die Haftung des Gutachters dem Dritten gegenüber verneint (BGE 130 III 345).

Pauschalreisevertrag

Wer den Reiseveranstalter nicht über den besonders hohen Wert eines anvertrauten Reisegepäcks orientiert, muss sich ein Versäumnis im Sinne des Pauschalreisegesetzes vorwerfen lassen. Die Haftungsregelung dieses Gesetzes steht der Berücksichtigung eines blossen den Kausalzusammenhang nicht unterbrechenden Mitverschuldens des Reisenden als Reduktionsgrund nicht entgegen (BGE 130 III 182).

Bundesgericht

Urheberrecht

In zwei Urteilen hat sich das Bundesgericht mit der Frage des Urheberrechtsschutzes von Fotografien befasst. Im einen Fall (Foto von Bob Marley) hat es den Schutz bejaht, im anderen Fall (Foto von Wachmann Meili) hat es ihn verneint (BGE 130 III 168 und BGE 130 III 714).

IV. Zweite Zivilabteilung

Familienrecht

Im Scheidungsrecht sind die folgenden Urteile zu erwähnen: Bei guten finanziellen Verhältnissen des Ehemannes kann die während der Ehe nicht erwerbstätige, wegen Invalidität teilweise erwerbsunfähige, beinahe 60 Jahre alte Ehefrau ohne Aussicht auf Arbeit im erlernten Beruf und ohne ausreichende Altersvorsorge selbst dann Scheidungsunterhalt beanspruchen, wenn die Ehe kinderlos geblieben ist und das eheliche Zusammenleben nur vier Jahre gedauert hat; für die Unterhaltsbemessung ist auf die Lebenshaltung während der 10-jährigen Trennungszeit abzustellen (BGE 130 III 537). Ist das Verhältnis zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind gut, dürfen Konflikte zwischen den geschiedenen Eltern nicht zu einer einschneidenden Besuchsrechtsbeschränkung auf unbestimmte Zeit führen (BGE 130 III 585). Die in einem in der Schweiz anerkannten ausländischen Scheidungsurteil getroffene Vorsorgeregelung bindet eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung nur dann, wenn diese im ausländischen Scheidungsverfahren die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung bestätigt hat; andernfalls kann das ausländische Gericht nur den Grundsatz und das Ausmass der Teilung festlegen, während die Berechnung der Leistungen dem dafür zuständigen schweizerischen Gericht obliegt (BGE 130 III 336). – Im Kindesrecht ist auf die nachstehenden Urteile hinzuweisen: Die vom Obhutsentzug über ihr Kind betroffene Mutter hat im von ihr bei der Vormundschaftsbehörde eingeleiteten Verfahren auf Aufhebung dieser Massnahme grundsätzlich Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (BGE 130 I 180). Als Hindernisse bei der Vollstreckung eines Kindesrückführungsentscheids gemäss dem Haager Entführungsübereinkommen dürfen nur nach dieser Entscheidung eingetretene, die Vollstreckung vorübergehend unzumutbar machende Tatsachen berücksichtigt werden wie namentlich die Transportunfähigkeit des Kindes wegen schwerer Erkrankung (BGE 130 III 530).

Erbrecht

Die Klage auf Rückerstattung eines auf Grund eines früheren Testaments ausbezahlten, durch ein nachträglich entdecktes späteres Testament widerrufenen Vermächtnisses verjährt ein Jahr, nachdem sämtliche Erben von der Auszahlung und vom Widerruf Kenntnis erhalten haben (BGE 130 III 547). Zwar kann jeder Miterbe unabhängig von den anderen Erben ein Erbteilungsurteil anfechten, jedoch muss sich das dagegen erhobene Rechtsmittel, einschliesslich der Berufung an das Bundesgericht, gegen sämtliche übrigen Miterben richten (BGE 130 III 550).

Sachenrecht

Umfasst eine im Stockwerkeigentum befindliche Überbauung einerseits ein 4-Stern Hotel und andererseits (zum Teil als Aparthotelzimmer bewirtschaftete) Wohnungen, stellt der (sowohl die Wirtschaftlichkeit des Hotels fördernde wie auch im Interesse der Wohnungseigentümer liegende) Ersatz der bestehenden Tennishalle durch eine Wellnessanlage eine nützliche bauliche Massnahme dar, die von der Mehrheit der (über die Mehrheit der Wertquoten verfügenden) Stockwerkeigentümer beschlossen werden kann (BGE 130 III 441). Die eigenmächtige bauliche Veränderung gemeinschaftlicher Teile durch einen Stockwerkeigentümer ist ebenso unzulässig wie das Umfunktionieren von (zu Sonderrecht ausgeschiedenen) Nebenräumen (wie Estrich, Keller und Garage) in Wohnräume (BGE 130 III 450). Trotz momentaner Unmöglichkeit der

Wegrechtsausübung zufolge der derzeitigen Unüberbaubarkeit des (unbebauten) berechtigten Grundstücks darf das Wegrecht nicht gelöscht werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine künftige Überbaubarkeit bestehen (BGE 130 III 393). Ebenso wenig gelöscht werden darf ein Wegrecht zu Gunsten eines später auch durch eine öffentliche Strasse erschlossenen Grundstücks, solange die bisherige private Wegverbindung für das berechnigte Grundstück vorteilhafter ist als die neu erstellte öffentliche (BGE 130 III 554). Kommt der Nutzniesser während laufender Nutzniessung den ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten (namentlich zum gewöhnlichen Unterhalt der Sache) nicht nach, kann sich der Eigentümer vom Gericht zur Ersatzvornahme durch einen Dritten ermächtigen lassen (BGE 130 III 302).

Versicherungsvertragsrecht

Erscheint auf Grund des Gegenbeweises der Versicherung die vom Versicherten behauptete Sachdarstellung nicht mehr als überwiegend wahrscheinlich, so ist der dem Versicherten obliegende Hauptbeweis des Eintritts des Versicherungsfalls endgültig gescheitert (BGE 130 III 321). Höhere Tarife für den Aufenthalt und die medizinische Behandlung von Privatpatienten in staatlichen Spitälern gelten über die Leistungen der obligatorischen Grundversicherung hinausgehende Leistungen ab (Einzelzimmer, besserer Service, freie Arztwahl) und verstossen daher nicht gegen den gesetzlichen Tarifschutz (BGE 130 I 306).

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Die Einreichung von Klagen nach SchKG beim unzuständigen Gericht wahrt bundesrechtliche Klagefristen nur dann, wenn das kantonale Verfahrensrecht den angerufenen Richter zur Prozessüberweisung an das zuständige Gericht verpflichtet (BGE 130 III 515). Die unrechtmässige Weigerung des Betreibungsbeamten, den wegen fehlenden neuen Vermögens erhobenen Rechtsvorschlag dem Richter zu unterbreiten, muss sogleich mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden, weil sonst die Möglichkeit, sich vor dem Rechtsöffnungsrichter auf fehlendes neues Vermögen zu berufen, verwirkt ist (BGE 130 III 678).

Erleichterte Einbürgerung

Eine kurz nach der erleichterten Einbürgerung ausgesprochene Scheidung kann zusammen mit anderen Tatsachen (z.B. Heirat eines abgewiesenen Asylbewerbers mit einer wesentlich älteren Schweizerin, unmittelbar nach der Scheidung Heirat mit der ausländischen Mutter gemeinsamer vorehelicher Kinder) die Vermutung begründen, dass bereits während des Einbürgerungsverfahrens keine tatsächliche Lebensgemeinschaft bestanden hatte und die Einbürgerung daher erschlichen worden war; will der Eingebürgerte die Nichtigerklärung einer solchen Einbürgerung verhindern, obliegt ihm der Gegenbeweis dafür, dass die Gemeinschaft erst nach durchgeführtem Einbürgerungsverfahren gescheitert ist (BGE 130 II 482).

Eisenbahnhaftpflicht

Die Betreiberin einer Sommerrodelbahn ist nicht Inhaberin einer Eisenbahnunternehmung und haftet deshalb nicht nach dem Eisenbahnhaftpflichtgesetz, wenn sich bei der Abfahrt auf der Rodelbahn ein Unfall ereignet (BGE 130 III 571).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Fortsetzung der Betreuung

Die Schweizerische Inkassostelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren (Billag AG) gilt als eine Bundesbehörde. Dem Schuldner bleiben deshalb die Einwendungen, die bei Fortsetzung der Betreuung gestützt auf ein ausserkantonales, den Rechtsvorschlag beseitigendes Urteil erhoben werden können, versagt (BGE 130 III 524).

Pfändung

Die Taggelder der Invalidenversicherung stellen keine absolut unpfändbaren Vermögenswerte, sondern beschränkt pfändbares Einkommen gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG dar (BGE 130 III 400). Das Betreibungsamt setzt bei der Einkommenspfändung den Grundbetrag des im Konkubinats lebenden Schuldners in der Regel auf die Hälfte des Ehegatten-Grundbetrages fest (BGE 130 III 765). Kontokorrentguthaben des Arrestschuldners bei einer Bank sind auch bei einem nachträglichen Rückgang in der arrestierten Höhe zu pfänden (BGE 130 III 665).

Verwertung

Wird gemäss den Steigerungsbedingungen vor dem Zuschlag eine Anzahlung an die Steigerungssumme verlangt, darf die Steigerung nicht zur Beschaffung des Geldes unterbrochen werden (BGE 130 III 133). Die Verletzung der Frist zur öffentlichen Publikation hat keine Nichtigkeit der Steigerung beweglicher Sachen zur Folge (BGE 130 III 407).

Konkursverfahren

Damit eine ausseramtliche Konkursverwaltung eine Spezialvergütung für anspruchsvolle Verfahren verlangen kann, muss ihre detaillierte Aufstellung der Verrichtungen bestimmten Anforderungen genügen (BGE 130 III 176); die kantonale Aufsichtsbehörde darf die verschiedenen Konkurshandlungen in mehrere Kategorien einteilen und für jede von ihnen einen angemessenen Stundenansatz festlegen (BGE 130 III 611).

Arrestvollzug

Die Steuerbehörde muss als Arrestbehörde selber im Arrestbefehl die Namen von Dritten angeben, die lediglich formell Vermögenswerte des Schuldners halten. Das Betreibungsamt darf über entsprechende Dritte nicht selber Nachforschungen machen oder Auskünfte verlangen (BGE 130 III 579).

Nachlassverfahren

Die Vormerkung von streitigen Forderungen im Kollokationsplan gemäss Art. 63 der Konkursverordnung bezieht sich auf Prozesse im Inland. Die sinngemässe Anwendung dieser Bestimmung bei Prozessen im Ausland fällt daher ausser Betracht, wenn im Rahmen der Abwicklung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung der Kollokationsplan zu erstellen ist (BGE 130 III 769).

VI. Kassationshof

Strafgesetzbuch (StGB)

Im Berichtsjahr war ein Fall zu beurteilen, in dem sich zwei Autofahrer, die sich nicht kannten, auf öffentlicher Strasse spontan ein Autorennen lieferten, wobei zunächst der eine den andern

überholte, hernach der andere kurz vor einer Ortschaft wieder zum Überholen des einen ansetzte und beim Abschluss des Überholmanövers, auch weil der Überholte vor dem Ortsbeginn seine Geschwindigkeit nicht reduzierte, im Bereich einer unübersichtlichen Linkskurve mit einer stark übersetzten Geschwindigkeit von über 120 km/h innerorts ins Schleudern kam, auf das Trottoir geriet und dort zwei Fussgänger erfasste, welche tödlich verletzt wurden. Das Bundesgericht hat in Bestätigung der kantonalen Entscheide erkannt, dass die beiden Fahrzeuglenker sich dadurch nicht bloss der fahrlässigen Tötung, sondern als Mittäter der (eventual)vorsätzlichen Tötung (Art. 111 StGB) schuldig gemacht haben, und es hat auch die Strafen von je sechseinhalb Jahren Zuchthaus bestätigt. Zwar droht ein Fahrzeuglenker durch eine riskante Fahrweise oft selbst zum Opfer zu werden, weshalb nicht leichthin angenommen werden darf, er habe in Bezug auf den tatbestandsmässigen Erfolg nicht bloss bewusst fahrlässig, sondern eventualvorsätzlich gehandelt. Im beurteilten Fall liessen es indessen die beiden Fahrzeuglenker, die auf ihr Kräfternennen konzentriert waren, gleichsam darauf ankommen und nahmen sie den tatbestandsmässigen Tötungserfolg in Kauf (BGE 130 IV 58).

Das Bundesgericht hält trotz der in der Lehre geäusserten Kritik an seiner Rechtsprechung fest, dass eine HIV-infizierte Person, die in Kenntnis der Infektion und des Übertragungsrisikos ungeschützt mit einem nicht informierten Partner sexuell verkehrt, hinsichtlich einer allfälligen Infizierung des Partners, die als schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) und als Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB) zu qualifizieren ist, ungeachtet der statistisch gesehen geringen Übertragungswahrscheinlichkeit grundsätzlich mit Eventualvorsatz handelt, was unter anderem die Strafbarkeit wegen versuchter Tat zur Folge hat, wenn eine Virusübertragung nicht erfolgte beziehungsweise nicht nachweisbar ist. Es hat ergänzend darauf hingewiesen, dass nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen die Übertragungswahrscheinlichkeit stark von verschiedenen Faktoren abzuhängen scheint und, je nach den Umständen, auch im Bereich von mehreren Prozent liegen kann. Die HIV-infizierte Person ist indessen nicht wegen (versuchter) schwerer Körperverletzung strafbar, wenn der Partner um die HIV-Positivität weiss, das Übertragungsrisiko kennt, gleichwohl frei verantwortlich mit dem ungeschützten Sexualverkehr einverstanden ist und das Geschehen mitbeherrscht (BGE 6S.176/2004 vom 27. Oktober 2004).

Gemäss Art. 141^{bis} StGB wird, auf Antrag, bestraft, wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet. Dieser Tatbestand erfasst nur diejenigen Fälle einer Fehlüberweisung oder einer versehentlichen Doppelzahlung, in denen die irrtümliche Gutschrift für den Täter überraschend und ohne sein Zutun erfolgt. Hat der Empfänger die irrtümliche Gutschrift aber durch Täuschung veranlasst oder sonst wie zu ihr beigetragen, ist ihm der Vermögenswert nicht ohne seinen Willen zugekommen und Art. 141^{bis} StGB daher nicht anwendbar, auch nicht, wenn auch eine Verurteilung wegen Betrugs mangels Arglist oder wegen Veruntreuung mangels anvertrauter Vermögenswerte ausser Betracht fällt. Diese Folge ergibt sich aus dem klaren Wortlaut von Art. 141^{bis} StGB, der allerdings als unzureichend erscheint (BGE 6S.117/2004 vom 4. November 2004).

Wer pornografische Bilder mit Kindern oder mit Tieren durch gezieltes Herunterladen vom Internet auf einen Datenträger abspeichert, macht sich durch diesen Kopiervorgang der Herstellung von harter Pornografie (Art. 197 Ziff. 3 StGB) und nicht bloss des Erwerbs und Besitzes von harter Pornografie im Sinne des am 1. April 2002 in Kraft getretenen neuen Art. 197 Ziff. 3^{bis} StGB schuldig (BGE 6S.186/2004 vom 5. Oktober 2004).

Öffentlich sind nach der Rechtsprechung Äusserungen und Verhaltensweisen, die entweder von unbestimmt vielen Personen oder von einem grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis wahrgenommen werden können. Anwendungsschwierigkeiten bereitet dabei insbesondere das Kriterium des grösseren Personenkreises, zumal die Festlegung eines bestimmten Grenzwerts nicht als sinnvoll erscheint. Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung zum Merkmal der Öffentlichkeit, soweit den Tatbestand der Rassen-

diskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) betreffend, auch mit Rücksicht auf das durch diese Bestimmung geschützte Rechtsgut der Menschenwürde geändert. Öffentlich sind nunmehr Äusserungen, die nicht im privaten Rahmen erfolgen. Privat sind Äusserungen im Familien- und Freundeskreis oder in einem sonst wie durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld. Öffentlichkeit wurde bejaht im Falle von Äusserungen an einem Vortrag, der im Rahmen einer geschlossenen Veranstaltung in einer Waldhütte gehalten wurde, an welcher 40 bis 50 geladene Skinheads teilnahmen, die verschiedenen Gruppierungen angehörten. Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Äusserungen am so genannten Stammtisch öffentlich sind, war nicht zu entscheiden (BGE 130 IV 111).

Die Freiheit der Meinungsäusserung verlangt es, in der politischen Auseinandersetzung eine gegen die Menschenwürde verstossende Herabsetzung oder Diskriminierung im Sinne des Tatbestands der Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB) nicht leichthin zu bejahen. In einer Demokratie dürfen auch Standpunkte vertreten werden, die einer Mehrheit missfallen und für viele schockierend wirken. Den Tatbestand der Rassendiskriminierung erfüllt nicht bereits, wer über eine dadurch geschützte Gruppe von Menschen etwas Unvorteilhaftes äussert, solange die Kritik insgesamt sachlich bleibt und sich auf objektive Grundlagen stützen lässt (BGE 6S.64/2004 vom 6. Oktober 2004).

Betäubungsmittelgesetz

Der Umgang und Handel mit nicht betäubungsmittelhaltigen Substanzen, die zur Streckung von Betäubungsmitteln geeignet sind, ist nicht schon als solcher eo ipso eine Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Wer Stoffe, die zur Streckung von Betäubungsmitteln geeignet sind, sich beschafft, lagert oder an Dritte abgibt, trifft dadurch nur dann im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 6 BetmG Anstalten zu einer Widerhandlung gemäss Art. 19 Ziff. 1 Abs. 1 – 5 BetmG, wenn er nach seinem Plan eine solche Widerhandlung selber als Täter oder gemeinsam mit anderen Personen als Mittäter begehen will. Ist dies nicht der Fall, bleibt unter bestimmten Voraussetzungen eine Verurteilung wegen Gehilfenschaft möglich, was allerdings im beurteilten Fall mangels Umschreibung einer Haupttat in der Anklageschrift nach dem Anklagegrundsatz ausser Betracht fiel (BGE 130 IV 131).

VII. Anklagekammer

Kompetenzkonflikt

Bei Ermittlungen wegen organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität ist der Bund unter anderem zuständig, wenn die strafbaren Handlungen zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen wurden (Art. 340bis Abs. 1 lit. a StGB). Ob die Kompetenz des Bundes gegeben ist, ist nicht nach quantitativen oder gar buchhalterischen Kriterien, sondern unter dem Gesichtswinkel der Verbesserung der Effizienz der Strafverfolgung zu entscheiden (BGE 130 IV 68).

Pressemitteilung des Eidg. Untersuchungsrichters

Eine solche Pressemitteilung stellt keine Amtshandlung im Sinne von Art. 214 Abs. 1 BStP dar und kann deshalb nicht mit Beschwerde bei der Anklagekammer angefochten werden. Sie sollte allerdings nach Möglichkeit vorgängig den Parteien zur Stellungnahme zugestellt werden. Dies wurde im konkreten Fall aus unbekanntem Gründen unterlassen, obwohl entsprechende interne Richtlinien des leitenden Untersuchungsrichters vorlagen. Angesichts dieser Richtlinien bestand für die Anklagekammer kein Anlass für aufsichtsrechtliche Massnahmen (BGE 130 IV 140).

Die Anklagekammer des Bundesgerichts wurde auf den 31. März 2004 aufgelöst. Ihre Kompetenzen wurden auf die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in Bellinzona übertragen.

C) STATISTIK

I.1 Zahl und Art der Geschäfte

Natur der Streitsache	Erläuterung					Verfahrensausgang							
	Erläuterung 2003	Übertrag von 2003	Eingang 2004	Total anhängig	Erfledigt 2004	Übertrag auf 2004	Abschreibungen	Nichteintreten	Abweisung	Gutheisung	Rückweisung	Feststellung	Überweisung
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN													
1 Staatsrechtliche Klagen	1	1	1	2	1	1	0	0	1	0	0	0	0
2 Staatsrechtliche Beschwerden	1991	457	2050	2507	1932	575	155	675	905	196	1	0	0
3 Übrige Rechtsmittel	10	9	5	14	10	4	0	1	7	2	0	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	38	0	31	31	29	2	3	16	8	2	0	0	0
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN													
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	0	2	3	5	4	1	0	3	0	1	0	0	0
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	1009	350	1188	1538	1206	332	75	206	764	158	0	0	3
3 Übrige Rechtsmittel	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	15	1	14	15	15	0	0	5	10	0	0	0	0
5 Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
III. ZIVILSACHEN													
1 Direkte Prozesse	6	5	0	5	2	3	0	0	2	0	0	0	0
2 Berufungen	613	179	722	901	677	224	52	123	412	89	1	0	0
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	10	2	10	12	10	2	1	7	2	0	0	0	0
4 Andere Zivilrechtsmittel	0	0	2	2	2	0	0	2	0	0	0	0	0
5 Revisionsbegehren, usw.	13	3	14	17	16	1	2	4	6	4	0	0	0
IV. STRAFRECHTSPFLEGE													
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	467	131	482	613	470	143	37	122	247	63	0	0	1
2 Revisionsbegehren, usw.	9	1	5	6	6	0	0	2	3	1	0	0	0
3 Beschwerden (BSGer.)	0	0	15	15	13	2	0	6	6	1	0	0	0
4 Anklagekammer	117	42	33	75	75	0	3	4	18	9	0	0	0
5 Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	41
6 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 220 BstP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESSEN													
1 Beschwerden (SchKG)	284	27	251	278	267	11	6	153	88	20	0	0	0
2 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Revisionsbegehren, usw.	13	0	3	3	2	1	0	2	0	0	0	0	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT													
1 Freiwil. Gerichtsbarkeit	0	0	1	1	1	0	0	0	0	1	0	0	0
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	4597	1210	4830	6040	4738	1302	334	1331	2479	547	2	0	45

1) Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

2) Hinzu kommen 11 EMRK-Vermittlungen

3) Hinzu kommen 11 EMRK-Vermittlungen

4) Davon listiert: 99

Sprache des Urteils: – Deutsch 58.5% – Französisch 35.2% – Italienisch 6.3%

I.2 Dauer der Geschäfte

Natur der Streitsache	Dauer des Geschäfts										Grösste		Mittlere	
	Gesamt- zahl	bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	7 bis 12 Monate	1 bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre	Prozess- dauer Tage	Redak.- dauer Tage	Prozess- dauer Tage	Redakt.- dauer Tage	Eingang Zustell. Tage		
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN														
1 Staatsrechtliche Klagen	1	0	0	0	1	0	0	283	24	283	24	307		
2 Staatsrechtliche Beschwerden	1932	528	715	217	444	26	2	905	162	86	8	94		
3 Übrige Rechtsmittel	10	1	2	0	7	0	0	328	35	173	11	184		
4 Revisionsbegehren, usw.	29	21	7	0	1	0	0	133	20	27	2	29		
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN														
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	4	1	1	0	1	1	0	378	26	166	7	173		
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	1206	468	247	92	358	39	2	760	171	102	7	109		
3 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
4 Revisionsbegehren, usw.	15	10	3	0	2	0	0	282	8	55	2	57		
5 Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
III. ZIVILSACHEN														
1 Direkte Prozesse	2	0	0	0	0	0	2	1702	109	1393	58	1451		
2 Berufungen	677	93	265	144	171	2	2	1885	184	93	18	111		
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	10	0	5	3	2	0	0	189	38	91	11	102		
4 Andere Zivilrechtsmittel	2	1	1	0	0	0	0	31	1	27	1	28		
5 Revisionsbegehren, usw.	16	2	9	4	1	0	0	134	15	65	4	69		
IV. STRAFRECHTSPFLEGE														
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	470	102	193	82	90	3	0	462	112	81	4	85		
2 Revisionsbegehren, usw.	6	3	2	1	0	0	0	104	1	42	1	43		
3 Beschwerden (BStGer.)	13	7	6	0	0	0	0	67	7	31	2	33		
4 Anklagekammer	75	40	21	8	6	0	0	259	45	50	2	52		
5 Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
6 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 220 BstP)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN														
1 Beschwerden (SchKG)	267	166	87	9	5	0	0	152	39	32	2	34		
2 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
3 Revisionsbegehren, usw.	2	0	2	0	0	0	0	39	1	36	1	37		
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT														
1 Freiwil. Gerichtsbarkeit	1	0	1	0	0	0	0	38	1	38	1	39		
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
TOTAL	4738	1443	1567	560	1089	71	8	90	8	90	8	98		

I.3 ART DER ERLEDIGUNG

Natur der Streitsache	Zirkulationsweg			Sitzungen			Vereinfachtes Verfahren in Dreierbesetz.	Präsidentialverfahren
	3 Richter	5 Richter	7 Richter	3 Richter	5 Richter	7 Richter		
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN								
1 Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	1	0	0	0
2 Staatsrechtliche Beschwerden	1027	123	6	0	23	4	654	95
3 Übrige Rechtsmittel	1	3	1	0	3	0	2	0
4 Revisionsbegehren, usw.	10	0	0	0	0	0	16	3
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN								
1 Verwaltungsrechtliche Klagen	2	1	0	0	0	0	1	0
2 Verwaltungsgerichtsbeschwerden	469	181	0	0	14	0	481	61
3 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0
4 Revisionsbegehren, usw.	11	0	0	0	0	0	4	0
5 Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0	0	0	0
III. ZIVILSACHEN								
1 Direkte Prozesse	1	0	0	0	1	0	0	0
2 Berufungen	383	102	0	0	20	0	131	41
3 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	6	1	0	0	0	0	3	0
4 Andere Zivilrechtsmittel	1	0	0	0	0	0	1	0
5 Revisionsbegehren, usw.	9	2	0	0	0	0	4	1
IV. STRAFRECHTSPFLEGE								
1 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	303	36	0	1	23	0	82	25
2 Revisionsbegehren	3	0	0	0	0	0	3	0
3 Beschwerden (BStGer.)	9	3	0	0	0	0	1	0
4 Anklagekammer	30	0	0	1	0	0	2	42
5 Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0
6 Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 220 BstP)	0	0	0	0	0	0	0	0
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN								
1 Beschwerden (SchKG)	219	0	0	3	0	0	41	4
2 Übrige Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0
3 Revisionsbegehren, usw.	1	0	0	0	0	0	1	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT								
1 Freiwill. Gerichtsbarkeit	0	0	0	0	0	0	0	1
2 Revisionsbegehren, usw.	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	2485	452	7	2944	5	85	1427	273
					4	94		

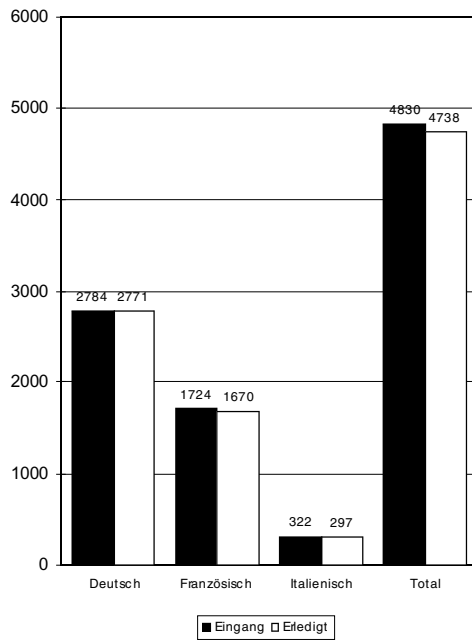
II. Auswertung der Tabelle I betreffend Geschäftslast 2004 (Zahlen 2003 in Klammern)

	Übertrag von 2003	Neueingänge	Total anhängig	Erliegt	Übertrag auf 2005
Staatsrechtliche Streitigkeiten	467 (473) -1.3%	2087 (2035) +2.6%	2554 (2508) +1.8%	1972 (2040) -3.3%	582 (468) +24.4%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	353 (323) +9.3%	1205 (1055) +14.2%	1558 (1378) +13.1%	1225 (1025) +19.5%	333 (353) -5.7%
Zivilsachen	189 (216) -12.5%	748 (615) +21.6%	937 (831) +12.8%	707 (642) +10.1%	230 (189) +21.7%
Strafrechtspflege	174 (161) +8.1%	535 (610) -12.3%	709 (771) -8.0%	564 (593) -4.9%	145 (178) -18.5%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	27 (51) -47.1%	254 (273) -7.0%	281 (324) -13.3%	269 (297) -9.4%	12 (27) -55.6%
Freiwillige Gerichtsbarkeit	0 (0) 0%	1 (0) +100.0%	1 (0) +100.0%	1 (0) +100.0%	0 (0) 0%
TOTAL	1210 (1224) -1.1%	4830 (4588) +5.3%	6040 (5812) +3.9%	4738 (4597) +3.1%	1302 (1215) +7.2%
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
ZUNAHME 1970/2004	678 +127.4%	2898 +150.0%	3576 +145.1%	3023 +176.3%	508 +64.0%

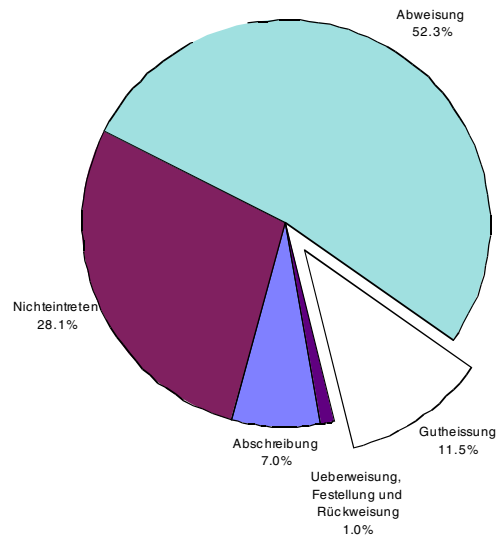
Geringfügige Unterschiede gegenüber früheren Zahlenangaben sind durch spätere Änderungen bedingt (Prozessvereinigungen/Trennungen, usw.)

III. Tabellarische Übersichten zu I & II

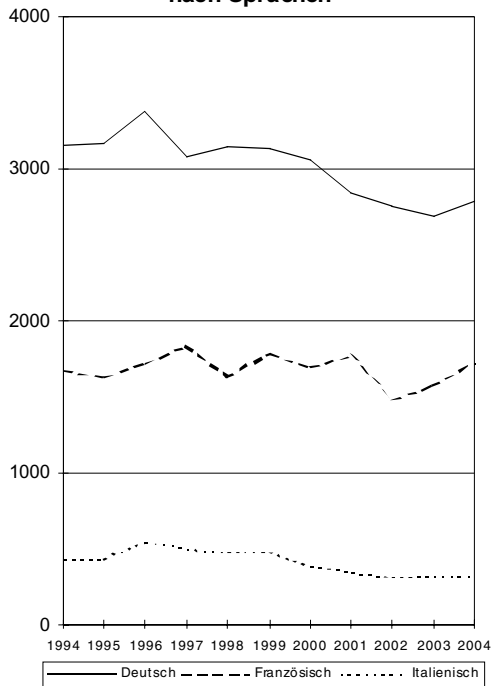
1. Streitsachen nach Sprachen 2004



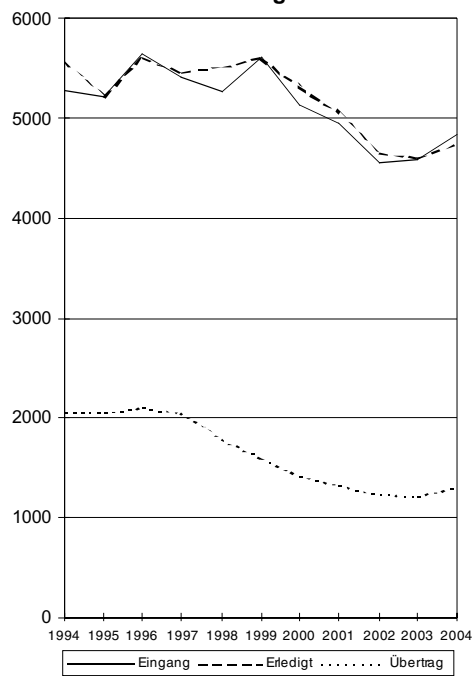
2. Erledigungsarten 2004



3. Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



4. Eingänge, Erledigungen, Übertrag



IV.1 Zahl und Art der Geschäfte nach Abteilungen

	Übertrag von 2003	Neuein- gänge	Total	Erlедigt	Übertrag auf 2005
I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	1	1	2	1	1
- Staatsrechtliche Beschwerden	169	743	912	726	186
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	1	1	1	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	110	313	423	305	118
- Zivilrechtl. Direktproz. (Staatshaftungsproz.)	0	0	0	0	0
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	9	18	27	21	6
- Revisionsbegehren, usw.	0	24	24	23	1
- Aufsichtsbeschwerde	0	0	0	0	0
- Total	289	1100	1389	1077	312
II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	107	339	446	291	155
- Verwaltungsrechtliche Klagen	2	2	4	3	1
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	219	747	966	777	189
- Zivilrechtl. Direktprozesse	3	0	3	2	1
- Berufungen	0	0	0	0	0
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	1	9	10	10	0
- Total	332	1097	1429	1083	346
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	70	313	383	286	97
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	3	8	11	8	3
- Zivilrechtl. Direktprozesse	2	0	2	0	2
- Berufungen	112	465	577	418	159
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	3	3	2	1
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	3	13	16	14	2
- Total	190	802	992	728	264
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	67	468	535	456	79
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	5	36	41	32	9
- Zivilrechtl. Direktprozesse	0	0	0	0	0
- Berufungen	67	257	324	259	65
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	2	7	9	8	1
- SchKK-Beschwerden	27	251	278	267	11
- Andere Rechtsmittel	0	4	4	4	0
- Revisionsbegehren, usw.	0	15	15	14	1
- Total	168	1038	1206	1040	166
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsrechtliche Beschwerden	44	187	231	173	58
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	13	84	97	84	13
- Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	131	482	613	470	143
- Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0
- Revisionsbegehren, usw.	0	6	6	6	0
- Total	188	759	947	733	214
<u>Anklagekammer</u>	43	33	76	76	0
<u>Bundesstrafgericht</u>	0	0	0	0	0
<u>Aussenordentlicher Kassationshof</u>	0	0	0	0	0
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>	0	1	1	1	0
TOTAL	1210	4830	6040	4738	1302

IV.2 Entwicklung der Geschäfte 2002 bis 2004

	Eingänge			Erledigungen		
	2002	2003	2004	2002	2003	2004
I. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)						
– Staatsrechtliche Klagen	1	2	1	1	1	1
– Staatsrechtliche Beschwerden	639	749	743	637	744	726
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	1	0	0	1
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	272	292	313	269	282	305
– Zivilrechtl. Direktproz. (Staatshaftungsproz.)	0	1	0	2	1	0
– Berufungen	0	0	0	0	0	0
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0	0
– Andere Rechtsmittel	12	15	18	7	11	21
– Revisionsbegehren, usw.	25	30	0	25	33	23
– Aufsichtsbeschwerde	0	0	24	0	0	0
– Total	949	1089	1100	941	1072	1077
II. ÖFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)						
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	302	325	339	311	333	291
– Verwaltungsrechtliche Klagen	2	1	2	1	0	3
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	611	622	747	592	590	777
– Zivilrechtl. Direktprozesse	1	0	0	0	5	2
– Berufungen	0	0	0	0	0	0
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	0	0	0	0	0	0
– Andere Rechtsmittel	0	0	0	1	0	0
– Revisionsbegehren, usw.	12	8	9	15	8	10
– Total	928	956	1097	920	936	1083
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)						
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	269	280	313	307	269	286
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	7	7	8	4	7	8
– Zivilrechtl. Direktprozesse	0	0	0	3	0	0
– Berufungen	392	332	465	420	361	418
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	1	4	3	2	4	2
– Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0
– Revisionsbegehren, usw.	8	14	13	7	14	14
– Total	677	637	802	743	655	728
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)						
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	490	465	468	492	487	456
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	32	26	36	26	31	32
– Zivilrechtl. Direktprozesse	0	0	0	0	0	0
– Berufungen	270	259	257	305	252	259
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 68 OG)	8	6	7	7	6	8
– SchKK-Beschwerden	258	265	251	234	284	267
– Andere Rechtsmittel	2	0	4	2	0	4
– Revisionsbegehren, usw.	32	17	15	29	22	14
– Total	1092	1038	1038	1095	1082	1040
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)						
– Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Staatsrechtliche Beschwerden	161	165	187	181	158	173
– Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0	0
– Verwaltungsgerichtsbeschwerden	105	91	84	101	99	84
– Nichtigkeitsbeschwerden (Art. 268 BstP)	506	456	482	525	467	470
– Andere Rechtsmittel	0	0	0	0	0	0
– Revisionsbegehren, usw.	6	7	6	5	9	6
– Total	778	719	759	812	733	733
<u>Anklagekammer</u>	130	148	33	136	118	76
<u>Bundesstrafgericht</u>	0	0	0	0	0	0
<u>Aussenordentlicher Kassationshof</u>	0	1	0	0	1	0
<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit</u>	0	0	1	1	0	1
TOTAL	4554	4588	4830	4648	4597	4738

V. Art und Zahl der erledigten Geschäfte nach Materien

1. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Aus Art. 8 und 29 BV abgeleitete Rechte	7	0	6	0	0	13
Nicht zuzuordnende Willkürbeschwerden	6	0	0	0	0	6
Persönliche Freiheit, Schutz der Privatsphäre, Menschenwürde (ohne Haftbeschwerden)	8	0	0	0	0	8
Versammlungs-, Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	0	0	0	0	0	0
Meinungsfreiheit (i.w.S.) und Religionsfreiheit	4	0	0	0	0	4
Bürgerrecht und Ausländerrecht	21	0	444	0	2	467
Staatshaftung	8	3	3	2 ¹⁾	0	16
Politische Rechte	31	0	0	8	0	39
Beamtenrecht	37	0	9	0	2	48
Gemeindeautonomie	1	0	0	0	0	1
Andere Grundrechte	0	0	0	0	0	0
Eigentumsgarantie	1	0	0	0	0	1
Stiftungsaufsicht	0	0	1	0	0	1
Bäuerlicher Grundbesitz (ohne Erbteilung)	0	0	3	1	2	6
Erwerb v. Grundstücken durch Pers. im Ausland	0	0	2	0	0	2
Zivilstandsregister	0	0	3	0	0	3
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	0	0	3	0	0	3
Marken- und Patentregister	0	0	4	0	0	4
Zivilprozess	264	0	0	0	3	267
Strafprozess	678	0	18	15	14	725
Verwaltungsverfahren	5	0	4	0	1	10
Zuständigkeit, Gar. des Wohnsitz- u. verf. Richt.	46	1	1	0	2	50
Zwangsvollstreckung	5	0	0	0	0	5
Schiedsgerichtsbarkeit	20	0	1	0	0	21
Auslieferung	0	0	30	0	0	30
Rechtshilfe	0	0	117	0	1	118
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	1	0	0	0	0	1
Primarschule	3	0	0	0	0	3
Mittelschule	4	0	0	0	0	4
Hochschule	6	0	0	0	1	7
Berufsbildung	8	0	7	0	0	15
Filmwesen	0	0	0	0	0	0
Sprachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutzrecht	0	0	1	0	0	1
Tierschutz	2	0	1	0	0	3
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung, Kriegsmat. und Waffe	0	0	4	0	0	4
Zivilschutz	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	3	0	1	0	0	4
Zölle	0	0	27	0	0	27
Direkte Steuern	45	0	117	0	4	166
Stempelabgaben	0	0	1	0	0	1
Indirekte Steuern	0	0	26	0	1	27
Verrechnungssteuer	0	0	6	0	0	6
Übertrag	1214	4	840	26	33	2117

Bundesgericht

V.1. Staats- und Verwaltungsrecht (Folge)	Staats- rechtl. Beschw.	Verwalt.- rechtl. Klagen	Verwalt.- gerichts- beschwer.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren usw.	Total
Übertrag	1214	4	840	26	33	2117
Militärpflichtersatz	0	0	9	0	0	9
Doppelbesteuerung	15	0	3	0	0	18
Andere Abgaben	28	0	10	0	0	38
Abgabebefreiung und Abgabeerlass	3	0	0	0	0	3
Raumplanung	39	0	36	0	0	75
Landumlegungen	1	0	0	0	0	1
Kantonales Baurecht	61	0	6	0	2	69
Enteignung	1	0	14	0	1	16
Energie	0	0	6	0	0	6
Strassenwesen	9	0	72	0	0	81
Öffentliche Werke des Bundes	0	0	25	0	0	25
Luftfahrt (ohne Luftfahrtanlagen)	0	0	2	0	0	2
Post-, Telegraf- und Telefonverkehr	0	0	9	0	0	9
Radio und Fernsehen	0	0	7	0	1	8
Medizinalberufe	5	0	2	0	0	7
Umwelt- und Gewässerschutz	5	0	39	0	1	45
Krankheitsbekämpfung	1	0	7	0	0	8
Lebensmittelpolizei	0	0	1	0	0	1
Arbeitsgesetzgebung (Arbeitszeit, etc.)	2	0	2	0	0	4
Sozialversicherung, berufliche Vorsorge	11	0	14	0	0	25
Familienzulagen	9	0	0	0	0	9
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	0	1	0	0	1
Fürsorge	22	0	1	0	0	23
Wirtschaftsfreiheit (wenn keine speziellere Nummer)	36	0	1	1 ²⁾	0	38
Freie Berufe	17	0	37	0	1	55
Preisüberwachung	0	0	1	0	0	1
Landwirtschaft	1	0	4	0	0	5
Waldgesetzgebung	0	0	7	0	0	7
Jagd und Fischerei	0	0	1	0	0	1
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	1	0	6	0	0	7
Banken, Anlagefonds	0	0	15	0	0	15
Privatversicherung (Aufsicht, Tarife)	0	0	0	0	0	0
Aussenhandel, Exportrisikogarantie	0	0	0	0	0	0
TOTAL	1481	4	1178	27	39	2729

1) direkte Prozesse

2) staatsrechtliche Klage

Bundesgericht

V.2. Zivilrecht	Direkt- Prozess	Beru- fungen	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtl. Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehren	Total
PRIVATRECHT							
Personenrecht							
<i>Persönlichkeitsschutz</i>	0	6	0	13	0	1	20
<i>Namensrecht</i>	0	2	0	1	0	0	3
<i>Vereine</i>	0	1	0	1	0	0	2
<i>Stiftungen</i>	0	0	0	0	0	0	0
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	1	0	0	1
Familienrecht							
<i>Eheschliessung (inkl. Ehenichtigkeit)</i>	0	0	0	0	0	0	0
<i>Ehescheidung und Ehetrennung</i>	0	57	4	79	0	1	141
<i>Wirkungen der Ehe und Güterrecht</i>	0	6	0	55	0	1	62
<i>Kindesverhältnis</i>	0	35	0	29	1	2	67
<i>Vormundschaft</i>	0	8	0	17	0	0	25
<i>Andere Fälle</i>	0	39	0	8	0	0	47
Erbrecht							
<i>Erben und Verfügungen von Todes wegen</i>	0	8	0	11	0	2	21
<i>Erbgang: Eröffnung u. Wirkungen</i>	0	4	0	2	0	0	6
<i>Teilung</i>	0	7	0	7	0	0	14
Sachenrecht							
<i>Grundeigentum u. Fahmiseigentum</i>	0	17	1	16	0	3	37
<i>Dienstbarkeiten</i>	0	14	0	10	0	0	24
<i>Grundpfand und Fahrnispfand</i>	0	4	0	4	0	0	8
<i>Besitz und Grundbuch</i>	0	1	0	5	2	0	8
<i>Andere Fälle</i>	0	0	0	0	0	0	0
Obligationenrecht							
<i>Kauf, Tausch, Schenkung</i>	0	40	0	0	0	0	40
<i>Miete und Pacht</i>	0	97	0	0	0	2	99
<i>Leihe (Gebrauchsleihe und Darlehen)</i>	0	23	0	0	0	0	23
<i>Arbeitsvertrag</i>	0	85	0	1	0	2	88
<i>Werkvertrag</i>	0	29	0	0	0	0	29
<i>Auftrag</i>	0	60	1	1	0	2	64
<i>Gesellschaftsrecht</i>	0	24	0	0	0	1	25
<i>Wertpapierrecht</i>	0	1	0	0	0	0	1
<i>Haftpflichtrecht</i>	0	22	0	0	0	0	22
<i>Übriges Obligationenrecht</i>	0	17	0	0	0	1	18
Versicherungsvertragsrecht	0	26	0	10	0	2	38
Haftpfl. für Eisenb., el.-, Rohrleitungsanl.u.Atom	0	2	0	1	0	0	3
Immaterialgüterrecht							
<i>Marken und Muster</i>	0	9	0	0	0	1	10
<i>Erfindungspatente</i>	0	4	1	0	0	2	7
<i>Urheberrecht</i>	0	2	0	1	0	0	3
Unlauterer Wettbewerb	0	5	0	0	0	0	5
Kartellrecht	0	0	0	0	1	0	1
Schuldbetreibung und Konkurswesen	0	20	3	178	0	2	203
Übriges Zivilrecht	0	1	0	0	0	0	1
TOTAL	0	676	10	451	4	25	1166

V.3. Schuldbetreibung und Konkurskammer	SchK- Beschw.	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren	Total
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	267	0	2	269

V.4. Anklagekammer	AK- Beschwerde	Revisions- begehren	Total
Gerichtsstandkonflikt	8	0	8
Bundesstrafprozess	46	1	47
Verwaltungsstrafrecht	9	0	9
Internationale Rechtshilfe	8	0	8
Übrige Fälle	4	0	4
TOTAL	75	1	76

V.5. Strafrecht	Nichtigk.- beschw.	Staats- rechtliche Beschw.	Verw.- gerichts- beschw.	Revisions- begehren	Total
STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
<i>Strafzumessung</i>	68	0	0	0	68
<i>Bedingter Strafvollzug</i>	12	0	1	0	13
<i>Massnahmen</i>	10	0	0	0	10
<i>Jugendliche und junge Erwachsene</i>	1	0	0	0	1
<i>Übrige Fragen (alte Rasternummer)</i>	73	0	1	3	77
StGB besonderer Teil					
<i>Delikte gegen Leib und Leben</i>	56	0	0	0	56
<i>Vermögensdelikte</i>	55	0	0	0	55
<i>Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen</i>	1	0	0	0	1
<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	0	0	0	0	0
<i>Ehrverletzungen</i>	23	0	0	1	24
<i>Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit</i>	5	0	0	0	5
<i>Sittlichkeitsdelikte</i>	26	0	0	0	26
<i>Urkundendelikte</i>	9	0	0	0	9
<i>Andere Delikte</i>	27	0	0	0	27
Strafbestimmungen anderer Bundesgesetze					
<i>Strafbestimmungen des ANAG</i>	63	0	1	1	65
<i>Strafbestimmungen des UWG</i>	21	0	0	0	21
<i>Strafbestimmungen weiterer Bundesgesetze</i>	18	0	0	0	18
<i>Verwaltungsstrafrecht</i>	0	0	0	0	0
Straf- und Massnahmenvollzug					
<i>Bedingte Entlassung</i>	0	0	8	0	8
<i>Andere Fragen</i>	0	0	13	0	13
TOTAL	468	0	24	5	497

	Bundes- strafproz.	Revisions- begehren	Total
V.6. BUNDESSTRAFGERICHT	0	0	0
<hr/>			
	Nichtigk.- beschw.	Revisions- begehren	Total
V.7. AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF	0	0	0
<hr/>			
	Übrige Rechts- mittel	Revisions- begehren	Total
V.8. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT	1	0	1
<hr/>			